

Dipl.-Kfm. A. Bratsch, Löbauer Straße 5, 02625 Bautzen

Dipl.-Kfm. André Bratsch
Steuerberater

Löbauer Straße 5
02625 Bautzen

Tel.: 03591 / 6707- 0

Fax: 03591 / 6707-20

kontakt@steuerkanzlei-bratsch.de

www.steuerkanzlei-bratsch.de

23.03.2020

Corona – Stundung Sozialversicherungsbeiträge

Nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn:

- sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und
- der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte ist aktuell für Unternehmen vorliegend, die wegen der Corona-Krise derart betroffen sind, dass vorübergehend ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten bestehen.

Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn insgesamt eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde, also auch mittelfristig keine Zahlung der Beiträge zu erwarten wäre.

Die Stundung setzt einen entsprechenden **Antrag des Unternehmens** voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Genauere Empfehlungen zur Art und Weise der Begründung sind aktuell nicht vorliegend.

Über den Stundungsantrag entscheidet die einzelne Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

- ➔ Steuerberater sind im Sozialversicherungsrecht nur im Einzelfall bzw. sehr eingeschränkt vertretungsberechtigt.
- ➔ Bitte **wenden Sie sich** deshalb direkt und in Eigenregie an die jeweils zuständige Krankenkasse.
- ➔ Welche Krankenkassen für Ihre Mitarbeiter zuständig sind, können Sie der „Übersicht Zahlungen“ entnehmen, die Sie monatlich mit der Lohnabrechnung erhalten.